

Satzung vom _____
zur 04. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S.666 ff) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am _____ folgende Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Erbbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen, anderenfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 15 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Länge des Sockels beträgt 70 cm, die Breite 30 cm und die Mindeststärke 5 cm.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den _____

Jungnitsch

Bürgermeister